

11. Wahlperiode

13.09.1990
hz/he-mm.

Hauptausschuß

Protokoll

3. Sitzung (nicht öffentlich)

13. September 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 13.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Hezel, Hesse

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

Seiten

- 1 Einsetzung des Unterausschusses des Hauptausschusses betr. Europaangelegenheiten

dazu: Tischvorlage der SPD-Fraktion vom 6. September 1990

Einrichtung eines Unterausschusses des Hauptausschusses "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit"

Drucksache 11/328

1

Der Hauptausschuß empfiehlt einstimmig die Einrichtung des Unterausschusses in der Form der Drucksache 11/328.

Seiten

**2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/206

2 - 8

Auf Wunsch der Fraktionen der SPD und der CDU greift der Hauptausschuß den in der letzten Sitzung bereits abschließend behandelten Gesetzentwurf noch einmal auf und stellt ihn mit den in Anlage 1 zu diesem Protokoll - durch Unterstreichung gekennzeichneten - Änderungen

des § 6 Abs. II,

des § 6 Abs. II,

des § 7 Abs. VI und

unter Abkürzung des Wortes "Absatz"

in "Abs." in den §§ 5 Abs. I und II,

6 Abs. II, III und V und 7 Abs. II

zur Abstimmung.

Die Ziffer 1 - § 6 Abs. II Satz 1 - wird gegen die Stimmen des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN in der Fassung der Anlage 1 unter Ersetzung der Worte "des Wahlkreises" durch "der Wahlkreise" angenommen.

Die Ziffern 2, 3 und 4 billigt der Hauptausschuß einstimmig in der Fassung der Anlage 1 ohne Änderungen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 11/206 mit den in Anlage 1 dazu enthaltenen und beschlossenen Änderungen gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der vom Abgeordneten Wendzinski (SPD) vortragene Staffelnkatalog soll dem Ältestenrat mitgeteilt werden.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990

Seiten

- 3 Entwurf einer Zehnten Verordnung über die
Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- 10. FrequenzVO NW -

Vorlage 11/60

9 - 11

Der Hauptausschuß stimmt der 10. FrequenzVO NW in der Fassung der Vorlage 11/60 einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

- 4 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 1989

Vorlage 11/57

11 - 17

Den Bericht einschließlich der bisherigen Vorkommnisse im Jahre 1990 (siehe Anlage 2 zu diesem Protokoll) erstattet für die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums Leitender Ministerialrat Holthaus, der auch zahlreiche Fragen von Ausschlußmitgliedern beantwortet.

- 5 Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/207
Zuschriften 11/81 und 11/85

18 - 28

Zu dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf legen die Fraktionen der SPD und der CDU einen gemeinsamen Antrag auf Neufassung vor, der in der Synopse Anlage 3 in der rechten Spalte enthalten ist.

Artikel I wird in der Fassung der Synopse, rechte Spalte, gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990

Seiten

Artikel II billigt der Hauptausschuß gleichfalls in der Fassung der Anlage 3, rechte Spalte, gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN.

In der **Gesamtabstimmung** nimmt der Hauptausschuß den Gesetzentwurf mit den dazu in der Anlage 3 wiedergegebenen Änderungen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und DIE GRÜNEN an.

Die **Berichterstattung** wird dem Abgeordneten Wendzinski (SPD) übertragen.

6 Folgen und Chancen des Truppenabbaus in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/165

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hierzu
Drucksache 11/222

28 - 29

Nach kurzer Erörterung kommt der Hauptausschuß überein, das obengenannte Thema in seiner nächsten Sitzung am 25. Oktober 1990 abschließend zu behandeln.

7 Föderalismus - Europa der Regionen

Vorlage 11/36

30 - 33

Der Ausschuß vereinbart, in seiner nächsten Sitzung zum Thema "Föderalismus - Europa der Regionen" eine EntschlieÙung zu beraten und dem Plenum zur Beschlußfassung zu empfehlen.

8 Verschiedenes

33

Siehe Diskussionsteil dieses Protokolls.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 25. Oktober 1990

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/206

Der Vorsitzende teilt mit, SPD- und CDU-Fraktion hätten den Wunsch, den in der letzten Ausschlußsitzung erörterten Gesetzentwurf noch einmal erläuternd aufzugreifen.

Als für den Gesetzentwurf in der vergangenen Sitzung gewählter Berichterstatter trägt **Abgeordneter Hardt (CDU)** vor, er habe mit der Landtagsverwaltung über die Handhabung des inzwischen beschlossenen Entwurfs gesprochen. Dabei habe sich herausgestellt, daß einige Bestimmungen noch klarere Formulierungen erhalten müßten. Es handle sich im wesentlichen um drei Punkte (siehe Anlage 1 zu diesem Protokoll):

§ 6 Abs. 2 müsse klarstellen, wer die Kürzung der Kostenpauschale um 500 DM und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festlege, ein Parlamentsgremium oder ein Gesetzestext. Die Kürzung sollte nach Ziffer 1 der Anlage 1 "nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats" erfolgen. - Um der Klarheit willen müsse noch auf § 6 Abs. 6 verwiesen werden, wonach die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt würden.

In dem neuen § 7 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes seien in Satz 2 neben den Plenar- auch noch die Ausschlußsitzungen zu erwähnen. Das habe zur Folge, daß der Abzug bis zu 90 DM je Tag betragen könne, weil auch in Ausschlußsitzungen drei Listen täglich ausgelegt würden. Das gleiche gelte für die Vertretungsregelung in der geänderten Fassung des § 7 Abs. 6 - Ziffer 3 der Anlage 1. - Danach bekomme ein Abgeordneter, der einen anderen vertrete, am Tage bis zu 90 DM.

Als Berichterstatter betrachtet es Abgeordneter Hardt als seine Pflicht, dem Hauptausschuß diese Änderungen mitzuteilen. Es gehe um einen einheitlichen, handhabbaren Bericht für das Plenum. Die Praktikabilität der in Aussicht genommenen Regelungen werde von der Landtagsverwaltung bestätigt.

Verständnis hat Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) dafür, daß die Pauschale bei Beschäftigung von Mitarbeitern(innen) im Landtag durch Abgeordnete gekürzt werde, soweit diese Mitarbeiter Wahlkreisaufgaben wahrnehmen; denn durch die Beschäftigung solcher Mitarbeiter im Landtag entstünden den Abgeordneten

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

Vorteile. Würden jedoch Mitarbeiter nach Abs. 6 für allgemeine landespolitische Zwecke usw. eingesetzt, wäre eine Kürzung systemwidrig, zumal sich ein Vorteil hier nicht ergebe; die Mitarbeiter seien in diesem Fall für die eigentlichen Aufgaben des Abgeordneten tätig. - Des weiteren frage sich, ob der Hauptausschuß eine Ermächtigungsnorm für den Ältestenrat vorsehen dürfe.

Die jetzt dem Ausschuß zugeleiteten Vorschläge seien zwischen allen Fraktionen eingehend diskutiert worden, versichert **Abg. Wendzinski (SPD)**. Danach werde in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, daß jedes Landtagsmitglied eine Kraft bis zum Betrage von 3 900 DM beschäftigen könne oder auch Poolbildung betreiben dürfe. Nach § 6 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes sei davon auszugehen, daß Bürokosten zur Ausübung des Mandats im Zusammenhang mit dem Wahlkreis vom Abgeordneten getragen werden müßten. 90 % der Landtagsabgeordneten hätten ihr Büro und ihre Mitarbeiter im Wahlkreis. Wer seine Mitarbeiter und sein Büro im Hause habe, genieße einen Kostenvorteil von 550 bis 650 DM. Zur Schaffung einer Chancengleichheit könne kein Abgeordneter die Kostenpauschale in Anspruch nehmen. Deshalb sei man zu der Überlegung gelangt, daß Landtagsabgeordneten mit Büro im Parlament ein entsprechender Abschlag zugemutet werden solle. Das könnte auch in das Gesetz aufgenommen werden. - Nach diesen Grundüberlegungen sei eine gewisse Staffelung erwogen worden.

Wie die **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** glaubt, geht es darum, ob sich die Bestimmung lediglich auf die Mitarbeiter beziehe, die in den Wahlkreisen vor Ort säßen und die Betreuung durchführten. Wenn die Mitarbeiter im Landtag generell nicht den Wahlkreis betreuten und wenn in diesem Falle die Streichung erfolge, habe man es mit einer besonderen Auslegung der Vorschrift zu tun, mit der die GRÜNEN Probleme hätten. Dies bedürfe einer Konkretisierung.

Die Formulierung in § 6 Abs. 2 beziehe sich auf die Mitarbeiter nach § 6 Abs. 6 AbgG NW, stellt **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** fest. In Abs. 6 werde jedoch nicht nach Wahlkreis- und nach anderen Aufgaben von Mitarbeitern differenziert. Nach der vorgelegten Fassung würde die Pauschale gekürzt, wenn die Mitarbeiter lediglich für parlamentarische Tätigkeiten oder Wahlkreisaufgaben beschäftigt würden. Das könne nicht sinnvoll sein.

Hier bedürfe es der Differenzierung, betont **Abg. Wendzinski (SPD)**. Die volle Mitarbeiterkraft werde im Zusammenhang mit

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

der Unterstützung des Abgeordneten in seinen Wahlkreisaufgaben betrachtet. Er könnte von seinen Diäten eine weitere Mitarbeiterin beschäftigen; ein Unternehmervertreter könnte sagen, er nehme eine Sekretärin aus seinem Unternehmen und plaziere sie im Landtag. Darum gehe es hier nicht, sondern lediglich um die Verwendung von 3 900 DM. Auch Fraktionsmitarbeiter würden hiervon nicht betroffen. Es wäre ebenso die Argumentation denkbar, daß etwa die GRÜNEN oder die F.D.P., weil nach der Liste gewählt, keinen Wahlkreis zu betreuen hätten und deshalb keine Unkostenpauschale in Anspruch nehmen dürften. Wer die Pauschale von 2 081 DM zur Finanzierung seiner Fraktionsarbeit verwende, handle dann widerrechtlich.

Gegen eine falsche Interpretation ihrer Äußerungen wehrt sich **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)**. Ein direkt gewählter Abgeordneter betreue lediglich den Wahlkreis, in dem er kandidiert habe. Die GRÜNEN müßten andererseits zahlreiche Wahlkreise betreuen. Diesem Umstand gelte es Rechnung zu tragen; andernfalls würde das Diskussionsklima verschlechtert. Es frage sich, weshalb die Ergänzung um die Worte "gemäß Abs. 6" gewählt worden sei. - Offenbar versuchten Kritiker zu interpretieren, wer im Wahlkreis keinen Mitarbeiter beschäftige, leiste keine Wahlkreisarbeit. Deshalb sei darauf hinzuweisen, was sich hinter einer Änderung des § 6 Abs. 6 verberge.

Wenn jeder Fraktionsvorsitzende das Recht habe, diese 3 900 DM für Mitarbeiter ausschließlich für parlamentarische Zwecke zu verwenden, könne ihm nicht die Situation im Wahlkreis vorgehalten werden. Ein solches Verfahren wäre ungerecht. Die Ergänzung "Mitarbeiter gemäß Abs. 6" könne wohl nicht stimmen.

Dem Hinweis des Abg. Wendzinski, dieser Absatz sei mit der Zustimmung der F.D.P.-Fraktion diskutiert worden, widerspricht **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** energisch. Sollten Abgeordnete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Landtag ganz oder teilweise beschäftigen, wäre dies eine andere Formulierung. Das bedeute aber auch, wenn jemand einen Studenten finanziere, müßten ihm ebenfalls 500 DM abgezogen werden, obwohl seine eigene Mitarbeiterin vielleicht in Duisburg oder Ostwestfalen seinen Wahlkreis betreue. Hier läge eine Ungerechtigkeit. Es handle sich um eine Reduzierung der Nachteile, die andere sonst hinzunehmen hätten.

Auf dem Boden dieser Argumentation müßte formuliert werden, meint **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)**, daß "Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Zwecke des Wahlkreises" beschäftigen. Hier würden die Mitarbeiter ausgenommen, die lediglich für parlamentarische Zwecke tätig würden.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

Abg. Wendzinski (SPD) bezeichnet diesen Punkt als lange ausdiskutiert.

Die Argumentation Dr. Rohdes vermag **Abgeordneter Hellwig (SPD)** nicht nachzuvollziehen. Kein Abgeordneter mit Büro im Wahlkreis werde genau zwischen seinen Aufgaben als Landtagsmitglied und als Wahlkreisabgeordneter trennen. Wenn das Büro im Wahlkreis liege, brauche durchaus nicht nur Wahlkreisbetreuungsarbeit dort geleistet zu werden. Dabei werde übersehen, daß es z. B. F.D.P.-Abgeordnete gebe, die ihre Tätigkeit als Abgeordnete vom Wahlkreisbüro aus durchführten. Solche Volksvertreter müßten sämtliche Kosten allein tragen. Erschwerend komme hinzu, daß die Mitarbeiter dieser Abgeordneten selbstverständlich des öfteren nach Düsseldorf fahren müßten, weil sie hier gewisse Aufgaben zu erledigen hätten. Der Vorteil von Mitarbeitern im Landtag erscheine eindeutig. Durch sie entstünden weder Büro- noch Telefon- oder Portokosten, obwohl sie vielfach die gleiche Tätigkeit erledigten wie die Mitarbeiter im Wahlkreis. Die Argumentation Dr. Rohdes sei nicht schlüssig; dabei könne die Kostenersparnis durchaus gestaffelt berücksichtigt werden. Ein Unterschied zwischen Wahlkreis- und sonstiger Abgeordnetentätigkeit lasse sich nicht durchführen; ein Abgeordneter könne nun einmal nicht "geteilt" werden. Schwerpunkte seiner Arbeit müsse der Abgeordnete selber setzen; hier lasse sich nichts pauschalisieren.

Bei einem Teil von Abgeordneten der beiden großen Fraktionen ließen sich Wahlkreis- und sonstige Aufgaben nicht voneinander trennen, räumt **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** ein. Jedoch müsse der Abgeordnete das Recht haben, Mitarbeiter für seinen Wahlkreis oder aber für seine parlamentarische Aufgabe zu beschäftigen. Einen Grund für den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag vermag der Abgeordnete nicht zu erkennen.

Der **Vorsitzende** hat die Erwähnung des § 6 Abs. 6 so verstanden, daß dadurch eine Klarstellung, aber keine Eingrenzung erfolgen solle. Der **Präsident** habe früher bestritten, daß Mitarbeiter im Landtag überhaupt für Wahlkreisarbeiten tätig sein dürften. Dem hätten die betroffenen Abgeordneten stets widersprochen.

Die Meinung des **Präsidenten** hänge mit der Knappheit an Leuten zusammen, glaubt **Abgeordneter Büsow (SPD)**. Es treffe zu, daß Abgeordnete, die ihre Mitarbeiter ganz oder teilweise in Wahlkreisen einsetzten, hier anscheinend benachteiligt würden, wenn Mitarbeiter anderer Abgeordneter im Landtag tätig seien. Man hätte im Gesetz den Abgeordneten, die in ihrem Wahlkreis

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

ein Büro unterhielten, einen zusätzlichen Bonus geben müssen. Der Ältestenrat solle nunmehr Richtlinien entwickeln, nach denen differenziert werden könne. Manche Mitarbeiter von Abgeordneten seien nur an Plenartagen oder an Ausschlußsitzungstagen im Landtag; dies müsse mitberücksichtigt werden. Deshalb erscheine die vorgeschlagene Regelung vernünftig. Sie könne erst mit dem Kontext der Richtlinien umfassend sein. Die Richtlinien würden überfrachtet, nehme man diese Vorschrift noch darin auf. Es werde eine die Interessen sämtlicher Abgeordneter berücksichtigende Regelung angestrebt, deren Ermächtigung "im Abgeordnetengesetz enthalten sein müsse".

In diesem Zusammenhang erinnert **Abgeordneter Hellwig (SPD)** daran, daß eine Landtagskommission zur Beratung der Parlamentsreform in der 8. Wahlperiode bereits vorgeschlagen habe, neben Schreibkräften auch wissenschaftliche Mitarbeiter für alle Fraktionen - einen je zwei Abgeordnete - einzustellen. Seinerzeit hätten sich die Fraktionen darauf verständigt, eine solche Regelung nicht einzuführen, sondern dem Abgeordneten zu überlassen, Mitarbeiter auf Kosten seiner Pauschale zu gewinnen.

Weshalb die Erwähnung des § 6 Abs. 6 dazu beitragen soll, die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Abgeordnete nicht "ausufern" zu lassen, vermag **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** nicht einzusehen. Entfiere der Satz, würden auch private Beschäftigungsverhältnisse davon berührt.

In der letzten Hauptausschußsitzung sei bereits eine andere Regelung im Abgeordnetengesetz beschlossen worden (APr 11/44 S. VI), gibt **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** zu bedenken; diese praktikable Regelung solle nunmehr wieder aufgehoben werden. Alle Mitarbeiter würden vom Gesetz her als Mitarbeiter für Wahlkreisaufgaben definiert. Das könne nicht zutreffen. - Demgegenüber sieht der **Vorsitzende** die Einfügung des Passus "gemäß Abs. 6" als Schutz vor einer Anwendung der Bestimmung auf Mitarbeiter in privaten Beschäftigungsverhältnissen ohne Einsatz von Haushaltsmitteln.

Ein Abzug bei Beschäftigung privater Mitarbeiter von Abgeordneten würde sich nicht rechtfertigen lassen, meint **Direktor beim Landtag Große-Sender**. Deshalb sollte es bei der in Ziffer 1 vorgeschlagenen Formulierung des § 6 Abs. 2 bleiben. Details könnten im Ältestenrat noch besprochen werden. - Die ursprüngliche Fassung des Abs. 2 dürfe keinen Bestand haben, weil sie für die Landtagsverwaltung nicht praktikabel wäre; denn von den Abgeordneten könne nicht Auskunft darüber ver-

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

langt werden, in welchem Umfang sie wofür ihre Mitarbeiter einsetzen. - Dies sei Inhalt des Arbeitsvertrages, wirft **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** ein.

Die Arbeitsverträge aller gemäß § 6 Abs. 6 AbgG NW von Abgeordneten ganz oder teilweise beschäftigten Mitarbeiter sei bei der Landtagsverwaltung hinterlegt, stellt **Abgeordneter Hardt (CDU)** fest. Dadurch könne keine Unsicherheit entstehen. Ein damit nicht übereinstimmender Einsatz von Mitarbeitern wäre contra legem. Die Staffelung von einzusparendem Aufwand sei gerechtfertigt; deswegen solle der Abzug "bis zu" 500 DM betragen. Der Umfang des Abzugs müsse durch Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats festgelegt werden. Man habe davon auszugehen, daß alle Abgeordneten die monatliche Kostenpauschale von 2 081 DM zu Recht in Anspruch nähmen; hier sei eine Staffelung nicht realisierbar. Ein Abzug für Ersparnisse "bis zu 500 DM" stelle eine glaubwürdige Orientierung dar. Wer einen Umgehungstatbestand wünsche, müsse den Passus "gemäß Abs. 6" streichen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) wendet sich gegen die Formulierung "Betreuung des Wahlkreises" in § 6 Abs. 2 Ziffer 1. Hier sei der Plural geboten. Andernfalls könnten lediglich direkt gewählte Abgeordnete auch die Kostenpauschale verlangen, weil nur sie über "einen Wahlkreis" verfügten. Schließlich hätten die nicht direkt gewählten Abgeordneten der GRÜNEN, der F.D.P., aber auch der CDU mehr Wahlkreise als nur den zu betreuen, in dem sie kandidiert hätten. - Dies bezeichnet der **Vorsitzende** als unproblematisch.

In der letzten Hauptausschußsitzung hätten die Abgeordneten keinerlei Information von der Landtagsverwaltung darüber erhalten, bemerkt **Abgeordneter Wendzinski (SPD)**, § 6 Abs. 2 wäre so nicht handhabbar. Dieses Verfahren sei nicht zu billigen. Bei dem Versuch einer Interpretation des § 6 Abs. 2 sei auf Abs. 6 der Bestimmung hingewiesen worden. Die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden großen Fraktionen befinde sich nicht im Landtag - ganz im Gegensatz zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kleinen Fraktionen, die ihren Platz sämtlich im Landesparlament hätten. Sie wollten die daraus erwachsenden Vorteile haben. Die Mehrheit im Parlament betrachte dies als ungerecht; es sei eine Staffelung nach der Entfernung vorzusehen, nicht zuletzt wegen der höheren Telefonkosten.

Was die Staffelung angehe, schlage die SPD-Fraktion zusammen mit der Fraktion der CDU vor, im Ältestenrat wie folgt zu verfahren: Wenn der Abgeordnete seine Mitarbeiterin nach

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

Abs. 6 in seinem Büro habe, fielen keine zusätzlichen Raumkosten an. Besitze die Mitarbeiterin keinen eigenen Computer, betrage der Abzug 250 DM, verfüge sie über ein solches Gerät, mache der Abschlag 300 DM monatlich aus. Teilten sich zwei Sekretärinnen von Abgeordneten ein Büro, solle der Abzug mit Computer 400 und ohne 350 DM ausmachen. Sitze eine Sekretärin allein in einem Zimmer, liege der Abzug ohne Computer bei 450 und mit bei 500 DM. Der volle Abzug dürfte nur wenige Abgeordnete treffen. - Dieser Vorschlag solle dem Plenum als Modell für die Beratungen im Ältestenrat vorgelegt werden.

Diese Staffelung betrachtet der **Vorsitzende** als praktikable Handreichung zur Meinungsbildung im Ältestenrat. Dadurch würde diesem Gremium eine lange Diskussion über das Thema erspart. Die Aussprache habe verschiedene Mißverständnisse ausgeräumt. Allerdings empfehle sich, in § 6 Abs. 2 Ziffer 1 zu formulieren "insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise". Unstrittig hätten die GRÜNEN und die F.D.P. jeweils mehrere Wahlkreise zu betreuen, ohne dort gewählt zu sein. Dies werde nur für wenige Abgeordnete gelten; die meisten würden vornehmlich in dem Wahlkreis tätig, in dem sie selbst kandidiert hätten. Der vom Abgeordneten Wendzinski entwickelte Staffelvorschlag könnte dem Ältestenrat seine Arbeit erheblich erleichtern.

Der **Hauptausschuß** beschließt gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. § 6 Abs. 2 in der gegenüber dem in der letzten Sitzung bereits gefaßten Beschluß geänderten Fassung der Nummer 1 der Anlage 1 unter Ersetzung der Worte "des Wahlkreises" durch "der Wahlkreise".

Die Ziffer 2 der Anlage - § 7 Abs. 2 - beschließt der Hauptausschuß mit der Klarstellung "Plenar- und Ausschlußsitzungen" in Satz 1 der Bestimmung einstimmig.

Auch die Ziffer 3 der Anlage - § 7 Abs. 6 - findet einstimmig die Billigung des Hauptausschusses; danach erhalte der einen anderen Abgeordneten vertretende Parlamentarier täglich bis höchstens 90 DM.

Die in Ziffer 4 der Anlage 1 genannten sechs redaktionellen Änderungen (Abkürzung des Wortes "Absatz") werden vom Hauptausschuß **einstimmig angenommen**.

In der **Gesamtabstimmung** billigt der Hauptausschuß den Gesetzentwurf Drucksache 11/206 mit den dazu beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN. Der von Abg. Wendzinski vorgetragene Staffelnkatalog soll dem Ältestenrat mitgeteilt werden.